

Anlage

F	<p>Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/97.00 'In den alten Gärten'</p> <p>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Seiten 23 und 24 des Gutachtens vom August 2010)</p> <p>Bearbeitung:</p> <p>Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann • Herford in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld</p>
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten oder planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten konnten für das Plangebiet nicht erbracht werden. Zu den im Untersuchungsgebiet nach Auswertung des Messtischblattes im Fachinformationssystem der LANUV zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen diverse Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten.

Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit mehrerer Fledermaus- und Vogelarten, sowie der Amphibien- und Reptilienarten kann aufgrund der fehlenden Habitateignung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Für einige Fledermaus- und Vogelarten mit großem Aktionsradius besitzt das Plangebiet möglicherweise eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen von Quartieren bzw. Bruthabitaten kann für diese Arten jedoch ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben gehen für diese Arten Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der Vorhabensfläche und des Vorhandenseins ausreichender Ausweich-Nahrungsräume kommt es hierdurch jedoch zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung.

Für 11 Fledermausarten und 8 Vogelarten erfolgte eine artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen eines Prüfprotokolls (siehe Anlage 2).

Im vorliegenden Fall wird die Gruppe der Fledermäuse zusammengefasst in einem Prüfprotokoll betrachtet. Bei den Arten dieser Gruppen sind jeweils ähnliche - durch das Vorhaben bedingte - artenschutzrechtliche Konflikte zu betrachten. Potenzielle Fledermausquartiere werden vor deren Entfernung auf Besatz geprüft und eventuelle gefundene Tiere fachgerecht gesichert. Verloren gehende Fledermausquartiere werden durch Installation von Fledermausnistkästen im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld ersetzt.

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung der potenziellen Brutvögel Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Saatkrähe, Turteltaube und Waldohreule ist auf eine Baufeldräumung im Zeitraum zwischen Februar und Juli zu verzichten. Der potenzielle Verlust eines Nachtigall-Reviere wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Schaffung neuer Brutreviere bzw. Optimierung vorhandener Strukturen für die Art ausgeglichen.

Das Vorkommen der planungsrelevanten Arten wurde anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und der für das Messtischblatt bekannten Arten abgeschätzt. Wird im weiteren Planverfahren festgestellt, dass einzelne Arten im Plangebiet nicht vorkommen, kann ggf. auf die vorsorglich vorgesehenen Maßnahmen für diese Arten verzichtet werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt bei Durchführung funktional ausgerichteter Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotsatbestände werden nicht erfüllt.

Herford, August 2010



Der Verfasser